

Anlage 1



Gemarkung Schlepzig, Flur 3,
Flurstück 102/2

20m
Maßstab : 1:1.000

ARCHIKART Flurstücksverwaltung

- Kurzübersicht -

Gemarkung : Schlepzig
letzte Änderung : Import vom 01.01.2020

Flurstück : Schlepzig-3-102/2

Größe : 2101 m²

Status : Aktuell Kataster

Lagehinweise : Am Sportplatz

Abschnitte	<u>lfd. Nr.</u>	<u>Kürzel</u>	<u>Größe m²</u>	<u>Nutzungsart</u>
	3	41008	790	SportFreizeitUndErholungsflaeche
	4	42006	631	Weg
	5	41008	680	SportFreizeitUndErholungsflaeche

Grundbuch/Eigentümer	<u>Grundbuch</u>	<u>Bestandsblatt</u>	<u>Anteil</u>	<u>Eigentümer</u>
	Schlepzig-582	0002		Deutsche Telekom AG, (geb. am 00:00:00) Friedrich-Ebert-Allee 140 53113 Bonn

Katasterhinweis : - keine Einträge -
Risse : - keine Einträge -
Anliegervermerk : - keine Einträge -
Entstehung : 1000-01-01
Fortführung : - keine Einträge -
Finanzamt : Königs Wusterhausen
Belastungen :
Bemerkung ALB : - keine Einträge -
Bemerkungen : - keine Einträge -

§ 6 BbgStrG

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Landesrecht Brandenburg

Abschnitt 1 – Öffentliche Straßen, Straßenbaulast und Eigentum

BIBLIOGRAFIE

Titel: Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Normgeber: Brandenburg

Amtliche Abkürzung: BbgStrG

Gliederungs-Nr.: 912-1

Normtyp: Gesetz

§ 6 BbgStrG – Widmung

(1) Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Sie ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird frühestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Ergänzend gilt die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Die Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt die Straßenbaubehörde. Ist die widmende Straßenbaubehörde nicht Behörde des Trägers der Straßenbaulast, so ist zur Widmung dessen schriftliche Zustimmung erforderlich. Soll ein anderer als eine Gebietskörperschaft Träger der Straßenbaulast werden, so verfügt die Widmung auf seinen schriftlichen Antrag die Straßenbaubehörde. In der Widmungsverfügung sind die Straßengruppe, zu der die Straße gehört (Einstufung), und Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen (Widmungsinhalt).

(3) Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 41 oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren erlangt hat.

(4) Nachträgliche Beschränkungen der Widmung richten sich nach den Vorschriften über die Einziehung oder Teileinziehung (§ 8). Sonstige nachträgliche Änderungen des Widmungsinhaltes sind durch Widmungsverfügung festzulegen.

(5) Bei Straßen, deren Bau in einem Planfeststellungs- oder -genehmigungsverfahren geregelt wird, kann die Widmung in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 in diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Träger der

Straßenbaulast hat den Zeitpunkt der Verkehrsübergabe, die Straßengruppe sowie Beschränkungen der Widmung öffentlich bekannt zu machen und der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

(6) Wird in einem förmlichen Verfahren aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bau oder die Änderung von Straßen geregelt, so gilt die Straße mit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr als gewidmet, sofern sie in der Regelung als öffentlich bezeichnet, in eine Straßengruppe eingestuft und im Falle des § 3 Abs. 5 der Träger der Straßenbaulast bestimmt worden ist. Die Behörde, die nach Absatz 2 für die Widmung zuständig wäre, soll die Überlassung für den öffentlichen Verkehr, die Straßengruppe und den Widmungsinhalt öffentlich bekannt machen.

(7) Wird eine Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 bedarf es nicht.

(8) Durch bürgerlich-rechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Enteignung über die der Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.